

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Oktober 1939

Voranschlag der Gemeinden für 1940

Der Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1940 (für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941) ist bis zum 1. Dezember 1939 in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Vor Beginn der Zusammenstellung des Voranschlages sind die Anweisungen der Vorjahre sorgfältigst durchzulesen.

Die Formulare werden von der Kirchenhauptkasse in gleicher Stückzahl herausgegeben.

Die Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1940 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist möglichst umgehend, spätestens bis zum 20. Oktober 1939, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Hier wird besonders auf die Bekanntmachung vom Vorjahr (G.W.M. 1938 Seite 85) hingewiesen, deren genaueste Beachtung zur reibungslosen Abwicklung aller technischen Vorgänge dringend erforderlich ist.

Ebenfalls zum 20. Oktober 1939 einzureichen sind ein Verzeichnis über die geplanten besonderen Inventarbeschaffungen mit Begründung und die Zusammenstellung der an den Orgeln und Musikinstrumenten vorzunehmenden Arbeiten.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß spätere Anträge auf Änderung und Ergänzung des eingereichten Materials, soweit die Ansätze nicht ermäßigt werden sollen, nur in ganz besonderen Notfällen zugelassen werden können. Nach dem 1. März 1940 sind Änderungen nicht mehr möglich, da der Entwurf des Voranschlages der Kirchenhauptkasse spätestens an diesem Tage endgültig abgeschlossen werden muß.

Die Kriegszeit mit ihren neuen Pflichten, die der Hebung der Wehrkraft des Deutschen Volkes dienen, und mit ihren für die Kirche unübersehbaren finanziellen Auswirkungen erfordert bei der Aufstellung des Voranschlages 1940 eine ganz besondere Sorgfalt. Es ist bei jeder einzelnen Ausgabe, die in den Voranschlag eingeseht werden soll, zu prüfen, ob sie unter den neuen Verhältnissen verantwortet werden kann.

1. Besonders auf dem Gebiete des Bauwesens werden ganz erhebliche Einschränkungen und Verzichte notwendig sein. Grundsätzlich sind die Bauarbeiten auf die Erhaltung der Gebäude an Dach und Fach zu beschränken. Als notwendig in dieser Hinsicht können nur solche Arbeiten angesehen werden, bei deren Nichtausführung ein Verfall des Gebäudes zu befürchten ist. Der gute Zustand aller Gebäude gestattet es durchaus, in den nächsten Jahren mit dem Pauschsatz für wirklich unvorhergesehene Notfälle auszukommen. Es ist unter keinen Umständen statthaft, aus dem Pauschsatz irgendwelche Arbeiten im Innern der Gebäude auszuführen.

2. Auch Neuanschaffungen von Inventargegenständen sind möglichst ganz zu unterlassen. Gewöhnlich ging es ohne diese Gegenstände schon jahrelang; dann aber wird auf die Anschaffung gerade jetzt in der Kriegszeit unbedingt verzichtet werden müssen. Geringste Beträge für eine bescheidene Instandhaltung werden hier völlig ausreichen.
3. Größte Einschränkungen werden uns von den zuständigen Wirtschaftsbehörden bei der Beheizung unserer Kirchen und Gemeindehäuser auferlegt. Die Gemeinden haben sich sofort Gewißheit darüber zu verschaffen, mit welchen Kostmengen sie im Höchstfalle rechnen können.
4. Die fortlaufende Verdunkelung wird sich im Lichtverbrauch auswirken.
5. Die Grundsteuer ist nach dem letztjährigen Gemeindehebesatz einzusetzen.
6. Außerordentliche Ausgaben können selbstverständlich nicht beantragt werden.

Größte Sparsamkeit auf allen Gebieten ist schon von jetzt ab geboten (siehe hierzu auch die Anweisung G.W.M. 1939, Seite 108).

Es muß Grundsatz aller verantwortlichen Amtsstellen sein, den Voranschlag 1940 so einfach und übersichtlich und frei von Sonderfällen zusammenzustellen, daß Verhandlungen oder gar Schriftwechsel entbehrlich werden.

Der Landesbischof

Fügel